Stärkung der Rechte von jungen Menschen und von Eltern?

DIGITALE FACHTAGUNG ZUR SGB VIII-REFORM

DA KOMMT WAS AUF UNS ZU! HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN DER SGB VIII/KJHG-REFORM

08. JUNI 2021 – PROF‘IN DR. NICOLE ROSENBAUER

BMFSFJ Themen Aktuelles Mediathek Ministerium Service

Beschlussfassung

| Video 22.04.2021

Teilhabe und Chancengerechtigkeit

Bundestag beschließt neues Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

srat

2./3. Lesung Bundestag
22.04.2021 | 2 Anhänge

2. Durchgang Bundesrat

Verkündung

- Inklusion - Hilfen aus einer Hand
- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Mehr Prävention vor Ort
- Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen und Eltern

Stärkung der Rechte von jungen Menschen und von Eltern: Fokus auf zwei Themen der Reform

Mehr Beteiligung von jungen Menschen und Eltern

Beratungsrechte

Beschwerderechte

Unabhängige Ombudschaft

Partizipation: Förderung der Selbstvertretung

Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen

Verbesserung von Hilfen für junge Menschen, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen

- Pflegekinder, „Heimerziehung“, junge Volljährige -

Hilfen zur Erziehung / Jugendhilfe: fachliche Paradigmensetzung

PRAXIS-ENTWICKLUNGEN

8. KINDER- UND JUGENDBERICHT

KJHG / RECHT

LEBENSWELTORIENTIERTE KINDER- UND JUGENDHILFE

- Thiersch: aus kritischer Perspektive ab Ende der 1960er-Jahre im Feld der ‚Fürsorgeerziehung'; Heimkampagne und gesamtgesellschaftliche Wandungsphase in West-D
- **Handlungs- und Strukturmaximen der Lebensweltorientierung:** Alltagsorientierung; Prävention; Sozialraumorientierung; Vernetzung/Kooperation; Integration/Inklusion; Partizipation
- „neue Fachlichkeit", Professionalisierungskonzept

Erinnerung an Jugendhilfeforschung

- **Hilfen zur Erziehung sind leistungsfähig, wenn sie sich an zentralen fachlichen Standards orientieren**
- **breites Wissen über Gelingensfaktoren; insb.**
  - Beteiligung und Partizipation von jungen Menschen und Eltern
  - Qualität der Hilfeplanung
  - Passung des Hilfearrangements zu bisherigen Lebenserfahrungen; lebensweltlich-biografischen Strategien und Deutungsmustern
  - Qualität der sozialpädagogischen Beziehung
  - angebotsübergreifend: Kontinuität sozialer Bezüge

KJSG…..
Warum jetzt wieder nochmal ‚Beteiligung‘?

Abbildung 11: Bewertung der Mitbestimmungsmöglichkeit in der Hilfeplanung

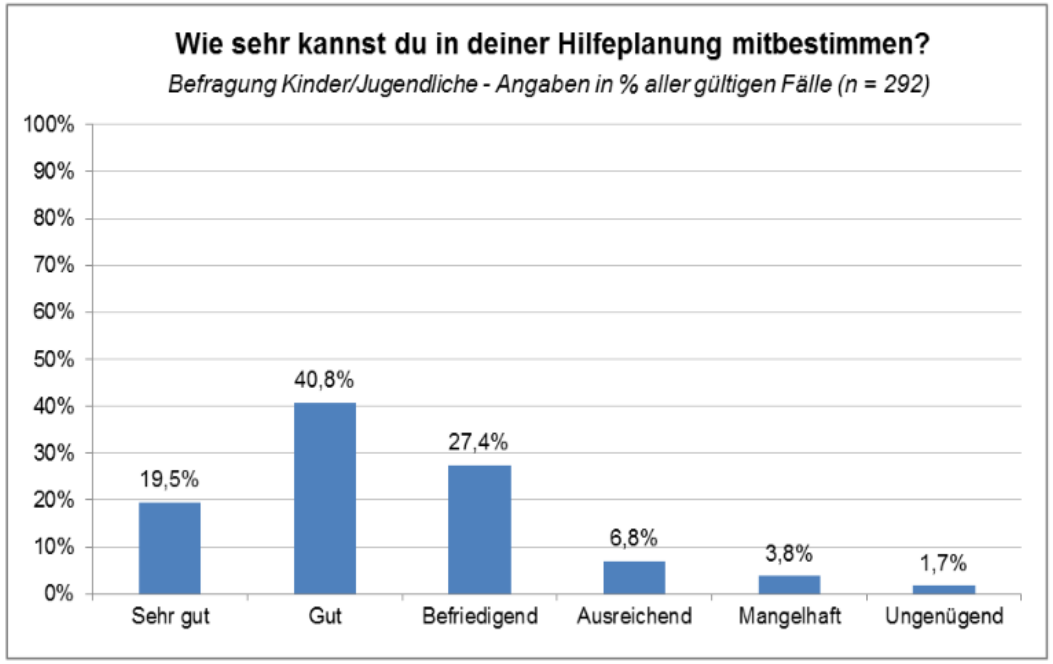

53

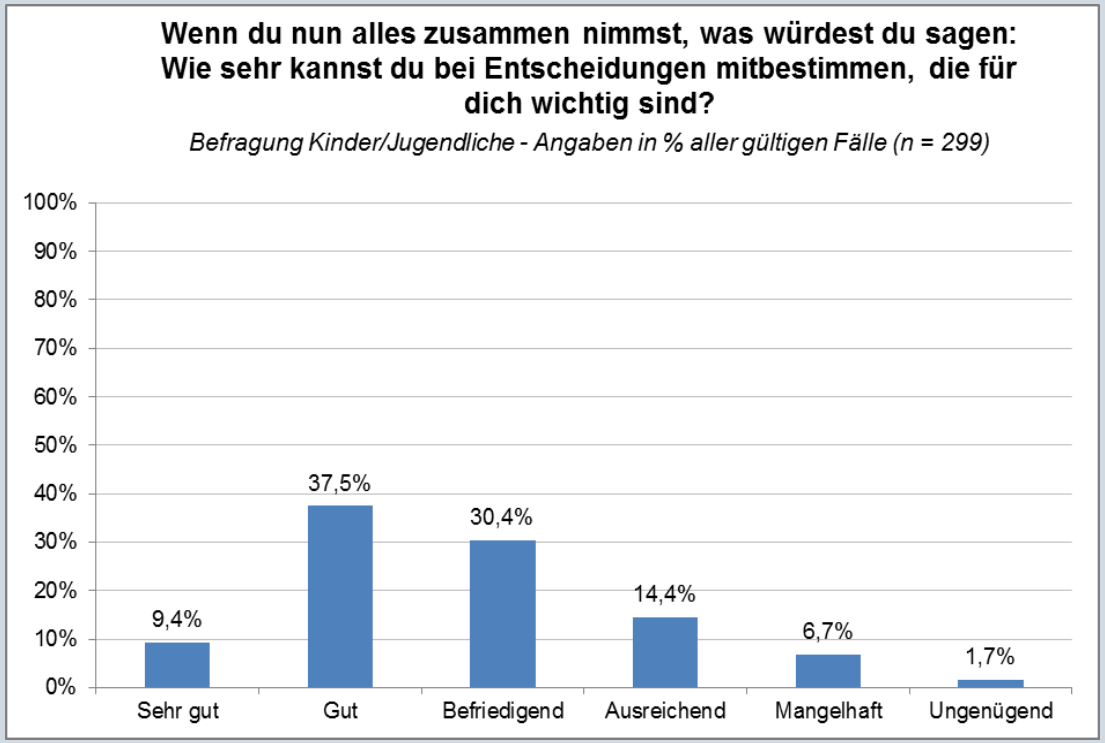

Studie „Beteiligung leben“ (2016); Baden-Württemberg

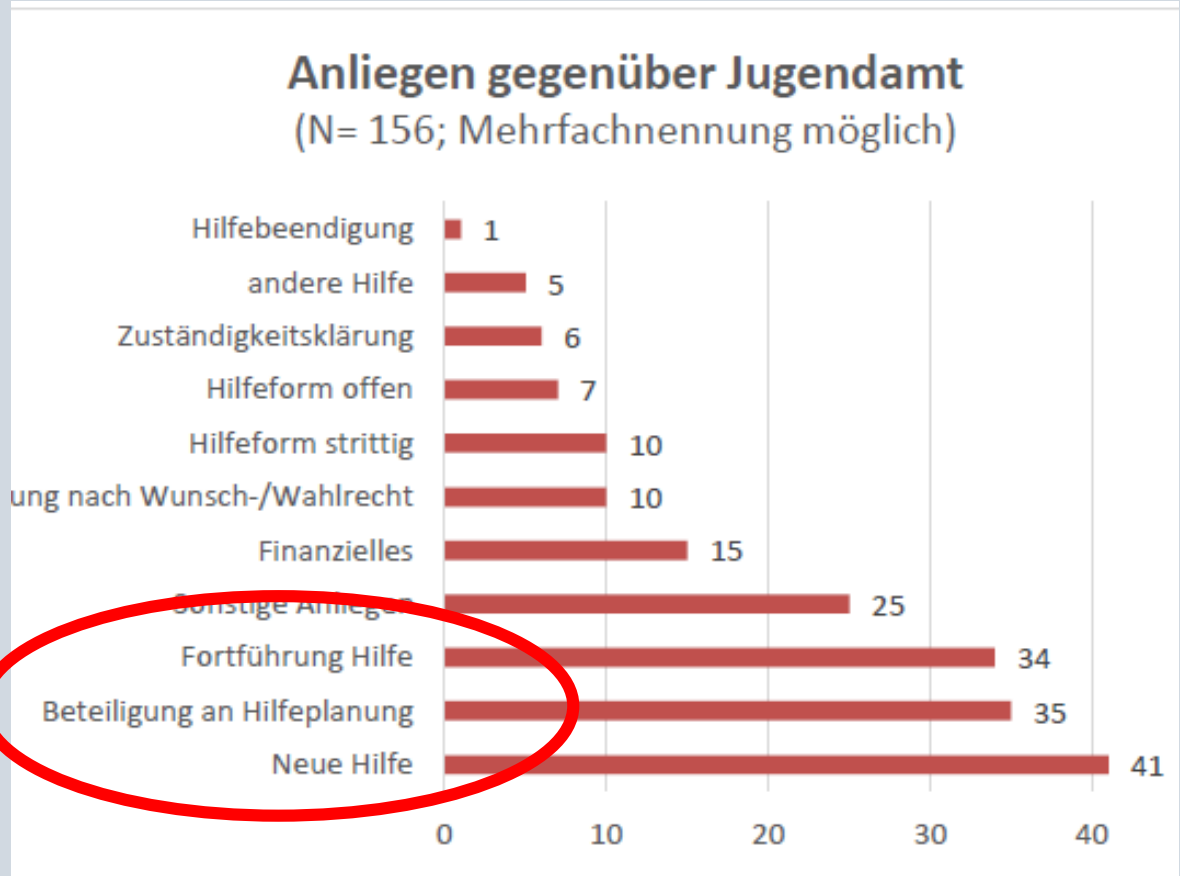

Abbildung Projekt „Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe“

Abbildung: Fallstatistik KJRV Dresden; Beteiligung & Information und Aufklärung über Rechtsansprüche

Einordnung Neuregelungen im KJSG

- **1990/1991 „Neuordnung“ SGB VIII; Partizipation sozialrechtliches Grundprinzip** (*Wiesner: vom Objekt zum Subjekt)*
- **empirisch in den Hilfen zur Erziehung: sehr deutlich „Luft nach oben“ (!)**
- **KJSG:** erneute Hervorhebung der Subjektstellung und Stärkung von Beteiligung
- **§ 1 SGB VIII:** Begrifflichkeit „selbstbestimmt“/Selbstbestimmung
- **Stärkung der Adressat:innen vor und bei der Inanspruchnahme von Hilfen**
  - **Neuer Anspruch auf Beratung, Aufklärung und Unterstützung: § 10a „Beratung“**

§ 10a Beratung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

(2) Die Beratung **umfasst insbesondere**

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, **gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung**, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, **bei der Inanspruchnahme von Leistungen** sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

Neuregelungen im KJSG

- **Stärkung der Adressat:innen vor und bei der Inanspruchnahme von Hilfen**
  - Neuer Anspruch auf Beratung, Aufklärung und Unterstützung: § 10a „Beratung“
  - Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche: § 8 „Beteiligung“
  - Aufklärung bei der Inobhutnahme
  - Stärkung der Subjektstellung und Adressat:innen-Orientierung: „in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“ (§ 8; § 10a; § 36; § 42)

- **<u>fachliche Sicht:</u> Etablierung einer spezifischen Kommunikations- und Interaktionskultur und Gewährleistung einer entsprechenden Haltung (rechtebasierter Ansatz)**

Stärkung junger Menschen und Eltern: Hilfeplanverfahren

- **Geschwisterbeziehungen**
  - Bedarf für gemeinsame Unterbringung
  - Aufrechterhaltung von Kontakt
- **Beteiligung von nicht oder nicht mehr sorgeberechtigten Eltern**
  - Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
  - Willensäußerungen des jungen Menschen; Haltung des Personensorgeberechtigten
- **fachliche Sicht: Lebensweltorientierung in der Hilfeplanung als Einbezug relevanter signifikanter Anderer**

„Verbesserung von Hilfen“ – ist die Konstruktion von Hilfen passgenau?

- **Gelingensfaktor „Passung des Hilfearrangements“**
- KJHG: Recht sicherte System von differenzierten Angeboten ab
  - Beratende, ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfesettings (§ 28-34 SGB VIII)
  - Meilenstein: flankierend Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
- § 27 SGB VIII: beinhaltet „Öffnungsklausel“, Einzelfallbezug
- KJSG explizite Klarstellung: Kombination von Hilfen zur Erziehung; Ergänzung von Hilfen zur Erziehung mit weiteren Hilfen

- **<u>fachliche Sicht:</u> Professionalität als Ermöglichung der Gewährung von passgenauen, einzelfallbezogenen und ‚kreativen‘ Hilfesettings durch fallzuständige Jugendamts-Mitarbeiter:innen (keine „Zuordnungs“logik)**

„Verbesserung von Hilfen“ – ist die Gewährung von Hilfen bedarfsgerecht?

- **Junge Volljährige: Jugendhilfe wird ihrer Verantwortung nach wie vor nicht gerecht!**

➢ **Neuregelungen KJSG:**

- Erhöhung des Verbindlichkeitsgrads für Hilfen für junge Volljährige; coming-back-Option
- verbindlicher Nachbetreuungsanspruch; Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen durch Jugendamt
- Verbindliche Übergangsplanung
- Kostenheranziehung von 75 auf 25 %; **aus fachlicher Sicht Spielraum nutzen: Verzicht!?**

- *Mit 18 ist Schluss*
- *Wer raus ist, ist raus*
- *Du hast keinen Bedarf mehr*
- *3 Monate lang je 6 Stunden – das muss reichen*
- *Du bist jetzt volljährig – kümmer dich selbst*

Stärkung junger Menschen und Eltern: Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- **Anspruch der Eltern auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zum Kind (§ 37)**
  - deutlicher konzeptioneller Mangel ‚Elternarbeit‘
  - deutliche Lücke: Eltern keinen Zugang zu Beschwerdeverfahren
- **Betonung Wunsch- und Wahlrecht (§ 37c)**
- **Beratungsanspruch für Pflegeeltern (§ 37a)**
- **Individuelle Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien; Verpflichtung zu Beschwerdemöglichkeiten (§ 37b)**
- **Möglichkeiten der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtungen (§ 45)**

Zwei neue strukturelle Impulse: 1.) Ombudschaft

- **Rechtsnorm für die Implementierung von Ombudsstellen**
  - Bedarfsgerechte Struktur in den Bundesländern
  - Unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden
  - Spektrum: „Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2“

Zwei neue strukturelle Impulse: 2.) Selbstvertretung

- **Rechtsnorm für selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung und Förderverpflichtung**
  - Junge Menschen, Eltern
  - Konzept zur Entwicklung & Förderung von Selbstvertretung (Heimräte u.ä., § 45)
  - Einbezug in Entscheidungsprozesse (Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss § 71, Arbeitsgemeinschaften § 78, Jugendhilfeplanung)

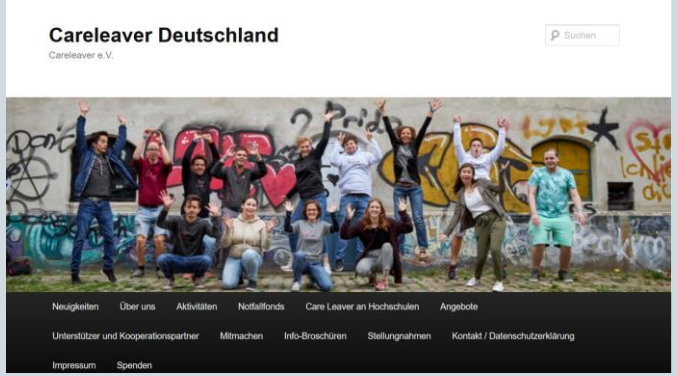

LHR HESSEN LANDESHEIMRAT

Gemeinsam was erreichen
LandesHeimRat Bayern

Versprechen einlösen…

- **Realisierung von Beteiligung und Partizipation; Abbau von Barrieren der Inanspruchnahme**

…durch u.a. neue und weitergehende Ansprüche auf Beratung, Aufklärung und Unterstützung zur Inanspruchnahme für junge Menschen und Eltern (KJSG)

…durch reale Beteiligung in der Hilfeplanung; sozialpädagogische Profilierung durch Expertise (Fachlichkeit)

- **einzelfallbezogene passende Hilfen und Bedarfsgerechtigkeit**

…durch Ermöglichung von Professionalität auch als Gewährung von passgenauen, einzelfallbezogenen und ‚kreativen' Hilfesettings durch fallzuständige Jugendamts-Mitarbeiter:innen (KJSG: Hilfekombinationen und –ergänzungen)

…durch Verantwortungsübernahme einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe für die jungen Careleaver:innen (KJSG § 41) und für junge Menschen die bedroht sind, aus dem Hilfesystem rauszufallen (infrastrukturelle Aufgabe)

Versprechen einlösen…

- **eine Rechte wahrende Alltagspraxis mit Kindern und Jugendlichen und Familien sichern**

…durch die Stärkung von Beschwerderechten und Schutzkonzepte (KJSG), Zugänge für Eltern! (Fachlichkeit)

…durch Akzeptanz und Förderung von Interessenvertretung und kollektiver Partizipation von jungen Menschen und Eltern (Fachlichkeit)

Herzlichen Dank für die Zeit und Aufmerksamkeit!

Anspruch auf Beratung
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

gestrichen: „~~wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist“~~

Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 10a Beratung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

(2) Die Beratung **umfasst insbesondere**

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, **gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung**, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, **bei der Inanspruchnahme von Leistungen** sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

Bezug
§ 17 SGB VI - Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,

2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,

3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und

4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

(2) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2a) § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt in seiner jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung von Sozialleistungen entsprechend.

Neu: § 9a Ombudsstellen

„In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Ombudsstellen
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§§ 41 und 41a).
(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 27 Absatz 2 Satz 3

§ 27 Absatz 2 Satz 3

„Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. **Bei Bedarf** soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen **und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.** Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

Stärkung junger Menschen und Eltern: Hilfeplanverfahren

§ 36 wird wie folgt geändert

„Es ist sicherzustellen, dass **Beratung und Aufklärung** nach Satz 1 **in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form** erfolgen.“

„Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere **Geschwister**, so soll der **Geschwisterbeziehung** bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.“

„(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, **sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden**; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte **unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten** getroffen werden.“

Herausforderung
Schnittstellen und Kooperation

§ 36 Änderung

Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies **zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden.** Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

„§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang“

- Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

„§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie“ (a-c)

Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind.

§ 37b „Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege“

(1) **Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird.** …

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche **während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat** und **informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.**

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle **überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist.** …

§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- Perspektivklärung
- Betonung Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson
- Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren

§ 41 Junge Volljährige

„(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.“

…

„(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.“

„§ 41a Nachbetreuung“

- Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.
- Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.“

§ 45

§ 45: Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Träger die **für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit** besitzt,“

„4. **zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden**.“

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

…. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde

… (b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung **einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat;** der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

Neu: § 4a - Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

„Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.“

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

„[…] Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.“

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

„In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken.

…**Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden**.“

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

„[…] geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung“

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. **Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.**